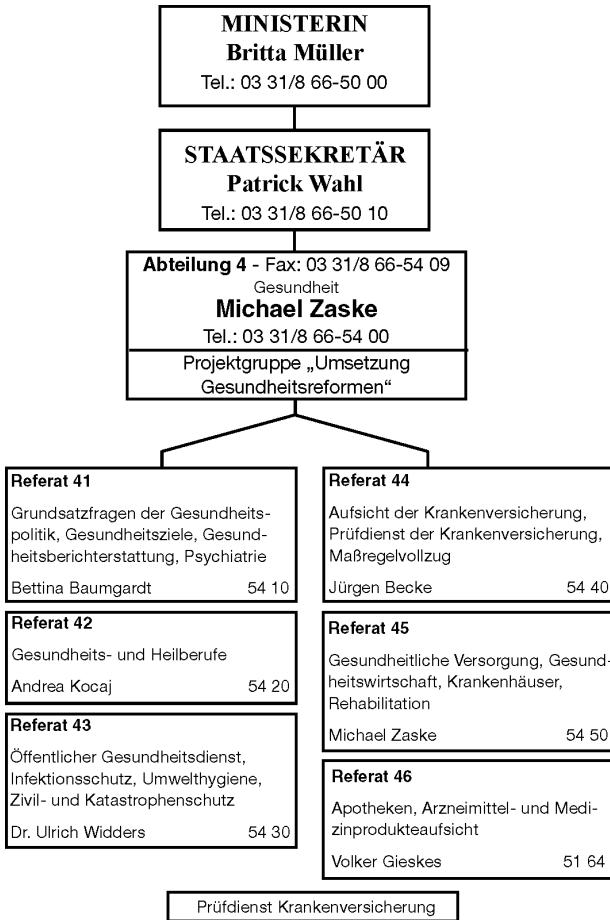


**Auszug**  
aus dem Organisationsplan des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

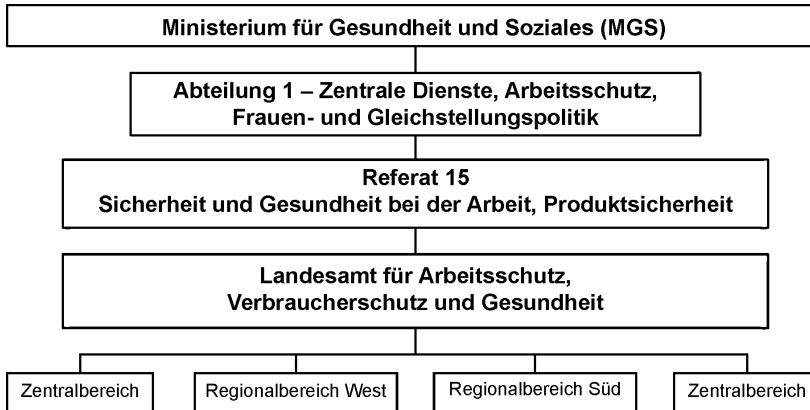
B

(Stand: 1. Juli 2025)



## Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung im Land Brandenburg

Stand: 1. Januar 2025



### Ministerium für Gesundheit und Soziales

Abteilung 1: Zentrale Dienste, Arbeitsschutz, Frauen- und Gleichstellungspolitik

Referat 15: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit

Postfach 60 11 63, 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13, Haus S, 14467 Potsdam

Telefon: 0331 8 66 – 0

Telefax: 0331 8 66 – 51 08

E-Mail: poststelle@mgs.brandenburg.de

### Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

#### Amtssitz und Abteilung Zentrale Dienste

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 86 83 – 0

Telefax: 0331 86 43 35

E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0331 86 83 – 3 80

Telefax: 0331 86 83 – 3 81

E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

**Regionalbereich Ost**

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 86 83 – 2 80  
Telefax: 0331 86 83 – 2 81  
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

**Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)**

Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 86 83 – 2 90  
Telefax: 0331 86 83 – 2 91  
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

**Regionalbereich West**

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 86 83 – 4 80  
Telefax: 0331 86 83 – 4 81  
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

**Regionalbereich West, Dienstort Potsdam**

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 86 83 – 4 90  
Telefax: 0331 86 83 – 4 91  
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

**Landesapothekerkammer Brandenburg**

**Hermann-Hager-Medaille**

Dr. Hans Dobbert	2000
Stephan Creuzburg	2001
Hans-Günter Friese	2002
Dr. Jürgen Kögel	2002
Barbara Dunke	2002
Klaus Schmidt	2003
Ingrid Zanke	2004
Ernst-Uwe Mann	2007
Werner Galys	2008
Dr. Brigitte Schilling	2011
Gerd Haese	2012
Karla Meyer	2014
Gabriele Czempiel	2015
Dr. Paul Biela	2016
Berndt Keßler	2017
Ulrich Gerasch	2019
Annette Schiffner	2019
Olaf Behrendt	2024

E

## **Handreichung zur Ausbildung einer/s PTA im Praktikum im Land Brandenburg<sup>1)</sup>**

Empfehlungen der Schule für pharmazeutisch-technische Assistenz an der Schule für Gesundheits- und Pflegeberufe Eisenhüttenstadt e.V.

### **Inhaltsverzeichnis**

1. **Gesetzliche Grundlagen und Grundsätzliches**
  - 1.1 Ausbildungsinhalte nach PTA-APrV
  - 1.2 Bedingung für eine Ausbildung durch eine Apotheke
  - 1.3 Voraussetzungen für eine gute Ausbildung
2. **Vorschlag für die Gestaltung des Praktikums**
  - 2.1 Erster Monat
    - Erste Woche
    - Zweite Woche
    - Dritte Woche
    - Vierte Woche
  - 2.2 Zweiter Monat
    - Arbeitsbereiche/Aufgaben für das Lerntagebuch
  - 2.3 Dritter und vierter Monat
    - Arbeitsbereiche/Aufgaben für das Lerntagebuch
  - 2.4 Fünfter Monat
    - Arbeitsbereiche/Aufgaben für das Lerntagebuch
  - 2.5 Sechster Monat
    - Arbeitsbereiche/Aufgaben für das Lerntagebuch
  - 2.6 Allgemeine Anmerkungen
3. **Voraussetzungen für den zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfungen**

**F**

1) Quelle: Mitteilungsblatt Landesapothekerkammer Brandenburg 1/2018.

## 1. Gesetzliche Grundlagen und Grundsätzliches

Die Ausbildungsinhalte für eine/einen PTA sind in der PTA-APrV in Anlage 1 Teil A festgesetzt. Die zweijährige Ausbildung an einer Schule umfasst folgende Fächer:

### 1.1 Ausbildungsinhalte nach PTA-APrV

#### Anlage 1 Teil A:

	Stunden
1. Arzneimittelkunde	280
2. Allgemeine und pharmazeutische Chemie	200
3. Galenik	140
4. Botanik und Drogenkunde	100
5. Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde	80
6. Medizinproduktekunde	60
7. Ernährungskunde und Diätetik	40
8. Körperpflegekunde	40
9. Physikalische Gerätekunde	40
10. Mathematik (fachbezogen)	80
11. <b>Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde</b>	80
12. Allgemeinbildende Fächer (Deutsch einschließlich Kommunikation, Fremdsprache (fachbezogen), Wirtschafts- und Sozialkunde)	240
13. <b>Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten</b>	480
14. Übungen zur Drogenkunde	120
15. Galenische Übungen	500
16. Apothekenpraxis einschließlich EDV	120
<b>Stunden insgesamt</b>	<b>2.600</b>

An die 2600 Stunden schließen sich Prüfungen in 10 Fächern (**fett**) an. Die schulische Ausbildung dauert zwei Jahre.

Danach wird die **Ausbildung** in einer Apotheke **fortgesetzt**. Die Dauer der praktischen Ausbildung in der Apotheke beträgt sechs Monate.

Die Ausbildungsinhalte für das PTA-Praktikum sind ebenfalls in der PTA-APrV festgesetzt.

### Ausbildungsinhalte während des Praktikums gemäß PTA-APrV

#### Anlage 1 Teil B:

1. Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit des Pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren
2. Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung
3. Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln
4. Merkmale eines Arzneimittelmissbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit
5. Notfallarzneimittel nach § 15 der Apothekenbetriebsordnung
6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke

7. Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke
8. Ausführung ärztlicher Verschreibungen
9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme
10. Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten
11. Informationen zur Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise
12. Aufzeichnungen nach § 22 der Apothekenbetriebsordnung
13. Apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebensmittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und andere apothekenübliche Medizinprodukte sowie die Beratung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren
14. Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung

## 1.2 Bedingung für eine Ausbildung durch eine Apotheke

Entscheidet sich ein/e Apothekenleiter/in dafür, eine PTA-Praktikanten/in zu beschäftigen, muss klar sein, dass es sich um eine Ausbildung handelt. Praktikanten dürfen nur mit Dingen betraut werden, die der Ausbildung förderlich sind.

### § 1 Absatz 4 PTA-APrV:

*Die praktische Ausbildung in der Apotheke nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil B aufgeführten Lerngebiete und findet nach dem Bestehen des ersten Abschnitts der staatlichen Prüfung statt. Sie dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und darf nur Tätigkeiten umfassen, die die Ausbildung fördern. Insbesondere sollen die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft und praktisch angewendet werden. In einem Tagebuch sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen. Über die regelmäßige Teilnahme an der praktischen Ausbildung in der Apotheke erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4.*

Die Praktikanten werden im Land Brandenburg einzeln, mündlich geprüft von einem Amtsapotheker, einem in der Apotheke tätigen Apotheker und einem unterrichtenden Apotheker. Die Prüfung dauert 30 Minuten.

## 1.3 Voraussetzungen für eine gute Ausbildung in der Apotheke

Die praktische Ausbildung in der Apotheke dient der Vorbereitung auf den 2. Prüfungsabschnitt.

### § 15 PTA-APrV Apothekenpraxis

*Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf die Prüfung des Fachs »Apothekenpraxis«. Der Prüfling soll in einem mündlichen Prüfungsgespräch, das sich auf die in der Anlage 1 Teil B aufgeführten Lerngebiete und das Tagebuch erstreckt, nachweisen, dass er die zur Ausübung des Berufs des Pharmazeutisch-technischen Assistenten erforderlichen Kennt-*

*nisse besitzt. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 20 und nicht länger als 30 Minuten dauern.*

Soll die Ausbildung gelingen, wird ein **Ausbildungsplan** benötigt.

Hier werden die einzelnen Phasen der Ausbildung gegliedert. Es werden Zwischenziele für den Praktikanten formuliert, Zeiten eingeplant, um Feedback zu geben, um Ziele zu überprüfen und um Gelerntes zu kontrollieren.

Ein Ausbildungsplan verlangt nach einem Ausbildungsleiter. Es muss ein verantwortlicher Ansprechpartner in der Apotheke benannt werden. Apotheker/innen sind gut geeignet, wichtiger ist aber eine hohe Verfügbarkeit für die Praktikanten. Ein/e PTA (möglichst eine Vollzeitkraft) ist ebenfalls gut geeignet, wobei der Apotheker die Verantwortung für die Ausbildung trägt.

Der Zeitaufwand für die Betreuung eines Praktikanten muss in der Zeitplanung des Ausbildungsleiters berücksichtigt werden.

→ Praktikanten müssen ein Lerntagebuch über die Tätigkeit in der Apotheke führen.

→ Praktikanten müssen verbindliche Aufgaben während der Praktikumszeit erledigen.

Die Zeit für die Erledigung dieser Aufgaben muss den Praktikanten während der Arbeitszeit gewährt werden.

## 2. Vorschlag für die Gestaltung des Praktikums

Dieser Vorschlag nimmt lediglich bereits vorhandene Zusammenstellungen auf. Die Quellen sind der »Leitfaden für die praktische Ausbildung zum/zur PTA der Landesapothekerkammer Thüringen«, mit freundlicher Genehmigung der LAKT, und des Heftes »Leitfaden für die praktische Ausbildung der PTA-Anwärter/innen in Apotheken« von Dr. Gebier, erschienen im Govi-Verlag.

### 2.1 Erster Monat

#### Erste Woche

- Kennenlernen der Räumlichkeiten und Kollegen, Arbeitsschutzbelehrung
- Zusammenarbeit mit einer/m PKA oder PTA
- Mitarbeit bei der Warenbearbeitung

#### Zweite Woche

- Zusammenarbeit mit einer/m PTA
- Mitarbeit in der Rezeptur und Vertiefung der gewonnenen Erfahrung

#### Dritte Woche

- Zusammenarbeit mit einer/m PTA
- Prüfung von Ausgangsstoffen und FAM

#### Vierte Woche

- Zusammenarbeit mit einem Apotheker
- Mitwirkung bei der Rezeptbearbeitung

**Verwaltungsvereinbarung  
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
zur Nutzung des Giftnotrufes der  
Charité-Universitätsmedizin Berlin**

L

Das  
Land Brandenburg,  
vertreten durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales  
und  
das  
Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege,  
schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

**Artikel 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der Giftnotruf der Charité-Universitätsmedizin Berlin nimmt die Aufgaben eines Informationszentrums für Vergiftungen für das Land Brandenburg wahr.

(2) Das Land Berlin stellt sicher, dass die Aufgabenwahrnehmung des Giftnotrufs der Charité-Universitätsmedizin Berlin für das Land Brandenburg den gesetzlichen Anforderungen eines Informationszentrums für Vergiftungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.

**Artikel 2  
Kostentragung**

(1) Das Land Brandenburg zahlt jährlich ein pauschales Nutzungsentgelt an die Charité. Die Höhe des Nutzungsentgelts beträgt

1. für das Haushaltsjahr 2025 482.940 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2026 588.120 Euro,
3. ab dem Haushaltsjahr 2027 627.840 Euro.

Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres jeweils in Höhe der Hälfte des festgelegten Nutzungsentgeltes. Abweichend hiervon ist im Jahr 2025 die Zahlung einer Rate zum 1. Februar in Höhe von 109.000 Euro an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin, zum 1. August in Höhe von 373.940 Euro an die Charité fällig.

(2) Ab dem Haushaltsjahr 2028 ist ein von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abweichendes Nutzungsentgelt jährlich im Voraus zu vereinbaren, wenn dies vom Umfang der wahrzu-

nehmenden Aufgaben, der Entwicklung der Anzahl der Beratungen für Brandenburg oder der Kosten her erforderlich wird.

**Artikel 3**  
**Aufsicht, Beratungen**

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Giftnotruf der Charité-Universitätsmedizin Berlin liegt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(2) Die Vertretungen der obersten für Gesundheit zuständigen Behörden der Länder Berlin und Brandenburg beraten regelmäßig, grundsätzlich einmal jährlich, über die Angelegenheiten des Informationszentrums für Vergiftungen.

**Artikel 4**  
**Änderungen, Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie treten jeweils zum 1. des Folgemonats der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung der Landesberatungsstelle für Vergiftungsercheinungen und Embryonaltoxikologie Berlin vom 23. Juni 1994 außer Kraft; dies gilt auch für auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossene Vereinbarungen.

**Artikel 6**  
**Kündigung**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, diese Vereinbarung durch schriftliche Kündigung zu beenden. Die Vereinbarung tritt dann mit Ablauf des zweiten auf den Erhalt der Kündigung durch den jeweils anderen Vertragspartner folgenden Jahres außer Kraft.

**Artikel 7**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.

Berlin, den 10. Juni 2025

Für das Land Berlin:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Dr. Ina Czyborra

Potsdam, den 13. März 2025

Für das Land Brandenburg:

Die Ministerin für Gesundheit und Soziales

Britta Müller